

1254/AB XXI.GP
Eingelangt am:20.11.2000

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichtenberger, Freundinnen und Freunde haben am 21. September 2000 unter der Nr. 1273/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend einen Hubschraubereinsatz des Bundesheeres am 17. Juli 2000 gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Anfragesteller gehen in einem entscheidenden Punkt von unrichtigen Prämissen aus. Tatsächlich flog der Bundesheer - Hubschrauber der Type Allouette III mit fünf Passagieren, darunter der Landeshauptmann von Kärnten, am 17. Juli 2000 weder in den Nationalpark Hohe Tauern ein noch landete er auf der Adlersruhe. Der in der Anfrage erwähnte Bescheid war daher für diesen Flug irrelevant.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 5:

Mitglieder der Landesregierungen zählen zum Kreis jener Personen, denen unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen von Ausbildungsfügen eine Mitfluggenehmigung in Militärluftfahrzeugen erteilt werden kann. Der in der Einleitung erwähnte Hubschrauberflug war in diesem Sinne weder „zweckfremd“ noch „parteipolitischer Natur“.

Zu 2:

Im Hinblick auf meine einleitenden Ausführungen bestand hiefür kein Anlass.

Zu 3:

Die Kosten dieses Hubschrauberfluges sind unter Zugrundelegung der Flugzeiten mit rund 16.000 öS zu beziffern.

Zu 4:

Der von den Anfragestellern hergestellte Bezug zwischen dem gegenständlichen Ausbildungsflug und den budgetären Zielsetzungen der Bundesregierung entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Abgesehen davon flog der Bundesheer - Hubschrauber - wie erwähnt - nicht zur Adlersruhe.

Zu 6:

Die diesbezügliche Anforderung erfüllte nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung eines Assistenzeinsatzes

Zu 7:

Kadaverbergungen durch das Bundesheer sind auch in Hinkunft nicht generell ausge - schlossen, sofern die Voraussetzungen für einen Assistenzeinsatz gegeben sind.

Zu 8:

Selbstverständlich zählt auch der konkrete Flug auf das Ausbildungskontingent der eingesetzten Militärpiloten. Die Bekanntgabe der Namen dieser Piloten ist aus datenschutz - rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Zu 9:

Abgesehen davon, dass der Hubschrauberflug nicht zur Adlersruhe erfolgte, ist im vorliegenden Fall eine Kostenrefundierung nicht vorgesehen.

Zu 10 bis 12:

Das Bundesheer stellt durch erfolgreiche Auftragserfüllung laufend seine Leistungsfähigkeit unter Beweis. Der in polemischer Form und unter falscher Prämisse hergestellte Bezug mit dem Koalitionsübereinkommen ist im vorliegenden Zusammenhang irrelevant.